

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

110 **Gesetz Nr. 1990**  
**zur Änderung des Saarländischen**  
**Behindertengleichstellungsgesetzes**

Vom 11. März 2020

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 die Überschrift

„Abschnitt 4  
Beauftragte oder Beauftragter der  
Landesregierung für die Belange von  
Menschen mit Behinderungen“

durch die Überschrift

„Abschnitt 4  
Beauftragte oder Beauftragter für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen“

ersetzt.

2. Nach § 17 wird die Überschrift

„Abschnitt 4  
Beauftragte oder Beauftragter der  
Landesregierung für die Belange von  
Menschen mit Behinderungen“

durch die Überschrift

„Abschnitt 4  
Beauftragte oder Beauftragter für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen“

ersetzt.

3. § 21 in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632), wird aufgehoben.

4. § 22 in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632), wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 28. April 2020

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Der Ministerpräsident

Hans

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

Strobel

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

121 **Gesetz Nr. 1993**  
**zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung**  
**in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs**  
**des Saarlandes (Landarztgesetz Saarland)**

Vom 13. Mai 2020

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten des Saarlandes.

### § 2

#### Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Humanmedizin an der Universität des Saarlandes können im Rahmen verfügbarer Studienplätze nach der

Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) zugelassen werden, wenn sie

1. im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 ihre besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Regelungen der §§ 5 und 6 nachgewiesen haben und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
  - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin zu absolvieren, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, und
  - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen sowie für eine Dauer von zehn Jahren in den Bereichen auszuüben, für die das Land im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland zum Zeitpunkt der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit wegen einer Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat.

Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert.

### § 3

#### Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b besteht, wenn Sachgründe die Prognose rechtfertigen, dass in den in § 1 genannten Gebieten aktuell oder in den kommenden Jahren eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung der Bevölkerung aufgrund bereits bestehender oder zu erwartender Entwicklungen nicht oder nur eingeschränkt sichergestellt werden kann, weil mehr Hausärztinnen und Hausärzte benötigt werden, als dort eine hausärztliche Tätigkeit aufnehmen werden.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland jeweils zum Ende des Sommersemesters den besonderen öffentlichen Bedarf fest.

### § 4

#### Vertragsstrafe

(1) Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von bis zu 250.000 Euro, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Satz 1 einen Aufschub gewähren oder von der Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise befreien, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen.

### § 5

#### Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, falls die Anzahl von Interessenten die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quote gemäß § 2 Satz 1 zur Verfügung stehen, übersteigt.

(2) Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 richtet sich nach

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. dem Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
3. der Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss geben können, sowie
4. einem strukturierten Auswahlgespräch.

Dabei ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt.

(3) Die Teilnahme am strukturierten Auswahlgespräch nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird von der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber abhängig gemacht, die durch die Anwendung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2 bestimmt wird.

(4) Wer einen Studienplatz aufgrund der Quote gemäß § 2 Satz 1 erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen zum Studium der Medizin zugelassen werden.

### § 6

#### Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit der für Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere

1. zu den Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Land einschließlich ihrer Durchsetzung gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2,
2. zur Bedarfsfeststellung gemäß § 3,
3. zur Vertragsstrafe einschließlich ihrer Durchsetzung gemäß § 4,

4. zum Bewerbungsverfahren und zum Auswahlverfahren gemäß § 5 einschließlich der näheren Gewichtung der Auswahlkriterien sowie
5. zur Bestimmung der zuständigen Stelle.

### § 7 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 und sodann fortlaufend alle zwei Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

### § 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Mai 2020

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Der Ministerpräsident

Hans

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

Strobel

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

---

## 122      Gesetz Nr. 1994 zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

Vom 13. Mai 2020

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Unterbringungsgesetz vom 11. November 1992 (Amtsbl. S. 1271), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2014 (Amtsbl. I S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Absatz 1, 12 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Betreuungsgericht“ jeweils durch die Wörter „zuständige Gericht“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

Anwendung der Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hinsichtlich der einstweiligen und der im Hauptsacheverfahren angeordneten Unterbringung durch das Gericht, ärztlicher Zwangsmaßnahmen, besonderer Sicherungsmaßnahmen gemäß § 11a, Sicherungsmaßnahmen gemäß § 11b sowie für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

3. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11d eingefügt:

#### „§ 11a

Besondere Sicherungsmaßnahmen  
in Gefahrensituationen

(1) Bei einer von einer untergebrachten Person ausgehenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der untergebrachten Person oder Dritter können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, soweit diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. die ständige Beobachtung der untergebrachten Person, auch durch technische Hilfsmittel, wenn sichergestellt ist, dass nur befugte Personen den Überwachungsbildschirm einsehen können,
2. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
3. Fixierungsmaßnahmen, durch die die Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person vollständig aufgehoben wird,
4. die sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 sind auch zulässig, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht oder wenn eine gegenwärtige Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Die behandelnde Einrichtung (§ 10) kann bei der Durchsetzung einer angeordneten Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 mittels unmittelbaren Zwangs erforderlichenfalls um Unterstützung der Vollzugspolizei ersuchen. Die vollzugspolizeiliche Unterstützung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollzugshilfavorschriften der §§ 41 bis 43 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl.